



Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang

„Klassische Philologie/Latinistik“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 1. August 2006

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-17.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang Klassische Philologie/Latinistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-35.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 26 Geltungsbereich.....	3
§ 27 Prüfungsausschuss.....	3
§ 28 Studiendauer.....	3
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 30 Struktur des Studienganges	4
§ 31 ECTS-Punkte und Module.....	4
§ 32 Module in Haupt- und Nebenfach	5
§ 33 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	6
§ 34 Bachelorarbeit	7
§ 35 In-Kraft-Treten.....	7
Anhang: Strukturvarianten des BA-Studiengangs Latinistik	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den BA-Studiengang „Klassische Philologie/Latinistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

¹Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen der Fächer „Klassische Philologie“ bilden den Prüfungsausschuss für den BA-Studiengang. ²Siehe auch § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 28 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum BA-Studiengang im Fach „Klassische Philologie/Latinistik“ setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.
- (2) Darüber hinaus werden die Eingangsqualifikationen gemäß § 5 der Studienordnung für den BA-Studiengang im Fach „Klassische Philologie/Latinistik“ vorausgesetzt.

§ 30 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalaurea Artium“ im Fach „Klassische Philologie/Latinistik“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die BA-Arbeit.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Hierzu stellt das Fach „Klassische Philologie/Latinistik“ gemäß den kapazitären Möglichkeiten Modulblöcke im Umfang von 30, 45 und 75 ECTS-Punkten bereit. ³Bei einem Umfang von 75 ECTS-Punkten im Drei-Fach-Studium ist eine optionale Ergänzung von 15 Punkten im Fach „Gräzistik“ möglich.
- (3) Grundsätzlich kann zwischen zwei Varianten gewählt werden:
- a) ¹Zwei Hauptfächer: „Klassische Philologie/Latinistik“ mit 75 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Fach ebenfalls mit 75 ECTS-Punkten, hinzu kommt die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) in einem der beiden Hauptfächer sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Varianten 1a und 1b). ²Hinweis: die Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die BA-Arbeit geschrieben werden soll.
- b) Ein Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten kombiniert mit zwei Nebenfächern zu je 30 ECTS-Punkten; hinzu kommt eine freie Erweiterung einer dieser drei Bereiche (15 ECTS-Punkte), ferner die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Varianten 2 und 3).

§ 31 ECTS-Punkte und Module

- (1) Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Vorlesung ohne Prüfung	2
Vorlesung mit Prüfung	4
Stilübung/Lektüreübung	4

Seminar oder Übung mit kleineren Prüfungsleistungen 6

Seminar oder Übung mit größeren Prüfungsleistungen 8

- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt in Form von Tutorien oder betreuten, die jeweilige Veranstaltung ergänzenden Aufgaben festlegen.
- (3) Module bestehen aus mindestens zwei aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen.

§ 32 Module in Haupt- und Nebenfach

¹Für ein erfolgreiches Studium der „Klassischen Philologie/Latinistik“ im BA-Studium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die angegebenen Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Details regelt die gültige Studienordnung für den BA-Studiengang „Klassische Philologie/Latinistik“.

a) Hauptfach „Klassische Philologie/Latinistik“ (75 oder 90 ECTS-Punkte)

- (1) Für das Hauptfach „Klassische Philologie/Latinistik“ ist mindestens der Erwerb von 75 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (2) ¹Das Hauptfach „Klassische Philologie/Latinistik“ besteht aus Basismodulen und Aufbaumodulen in den Bereichen „Literaturwissenschaft“, „Sprachkompetenz“ und „Kulturwissen“ und aus Vertiefungsmodulen in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ und „Sprachkompetenz“. ²Den Umfang der jeweils in den einzelnen Modulen zu erwerbenden ECTS-Punkte regelt die Studienordnung für den BA-Studiengang „Klassische Philologie/Latinistik“.
- (3) Wird das Hauptfach „Klassische Philologie/Latinistik“ um eine optionale Ergänzung von 15 Punkten im Fach „Gräzistik“ erweitert, d. h. mit insgesamt 90 Punkten studiert, so können diese 15 ECTS-Punkte aus allen Bereichen der Gräzistik stammen.

b) Nebenfach „Klassische Philologie/Latinistik“ (45 ECTS-Punkte)

- (1) Für das Nebenfach „Klassische Philologie/Latinistik“ ist mindestens der Erwerb von 45 ECTS-Punkten nachzuweisen.

- (2) ¹Das Nebenfach „Klassische Philologie/Latinistik“ mit 45 Punkten besteht aus Basismodulen, Aufbaumodulen und Vertiefungsmodulen in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ und „Sprachkompetenz“ sowie einem Basismodul im Bereich „Kulturwissen“. ²Den Umfang der jeweils in den einzelnen Modulen zu erwerbenden ECTS-Punkte regelt die Studienordnung für den BA-Studiengang „Klassische Philologie/Latinistik“.

c) Nebenfach „Klassische Philologie/Latinistik (Schwerpunkt Kultur)“ (30 ECTS-Punkte)

- (1) Für das Nebenfach „Klassische Philologie/Latinistik (Schwerpunkt Kultur)“ ist mindestens der Erwerb von 30 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (2) ¹Das Nebenfach „Klassische Philologie/Latinistik (Schwerpunkt Kultur)“ besteht aus Basismodulen und Aufbaumodulen in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ und „Kulturwissen“. ²Den Umfang der jeweils in den einzelnen Modulen zu erwerbenden ECTS-Punkte regelt die Studienordnung für den BA-Studiengang „Klassische Philologie/Latinistik“.

§ 33 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

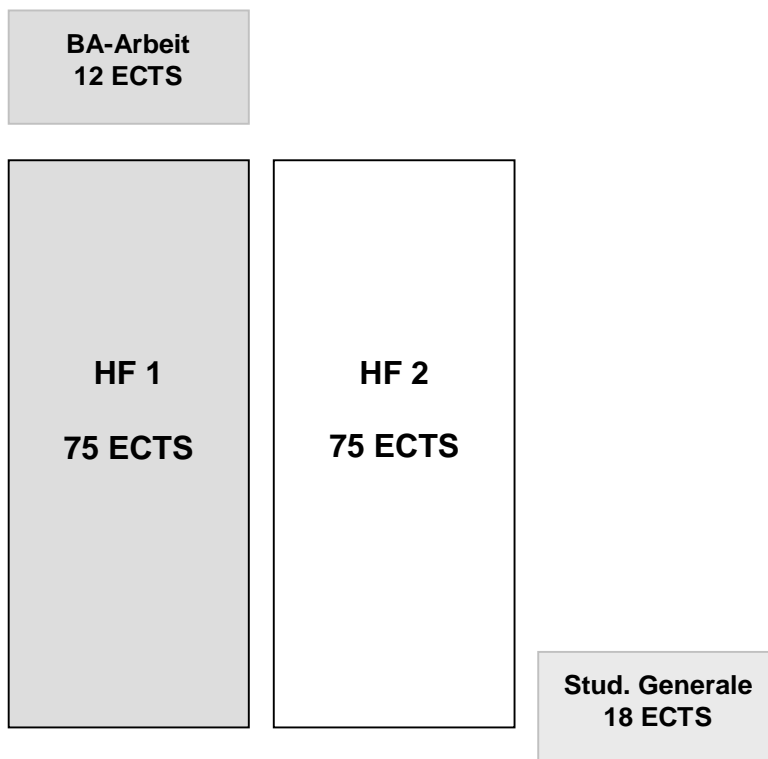
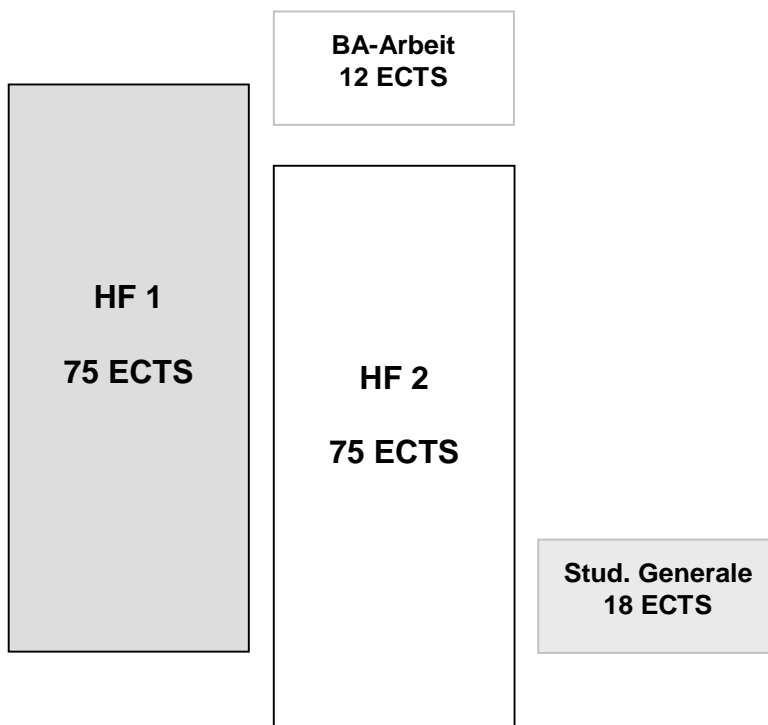
- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studiengangs zu erbringen (s. auch § 9a der APO).
- (2) Bei Wahl der „Klassischen Philologie/Latinistik“ als Hauptfach sind dazu folgende studienbegleitende Leistungsnachweise als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen:
- fachwissenschaftliche Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten, und zwar entweder a) das vollständige Basismodul „Literaturwissenschaft“ (nach § 32, Buchstabe a, Abs. 2) oder b) die Lehrveranstaltung „Einführung in das Studium der Klassischen Philologie“ sowie eine weitere fachwissenschaftliche Veranstaltung (Vorlesung oder Übung) mit mindestens 2 ECTS-Punkten;
 - Leistungsnachweise aus dem Basismodul „Sprachkompetenz“ im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten (nach § 32, Buchstabe a, Abs. 2).
- (3) ¹Der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises der Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus § 10 der APO.

§ 34 Bachelorarbeit

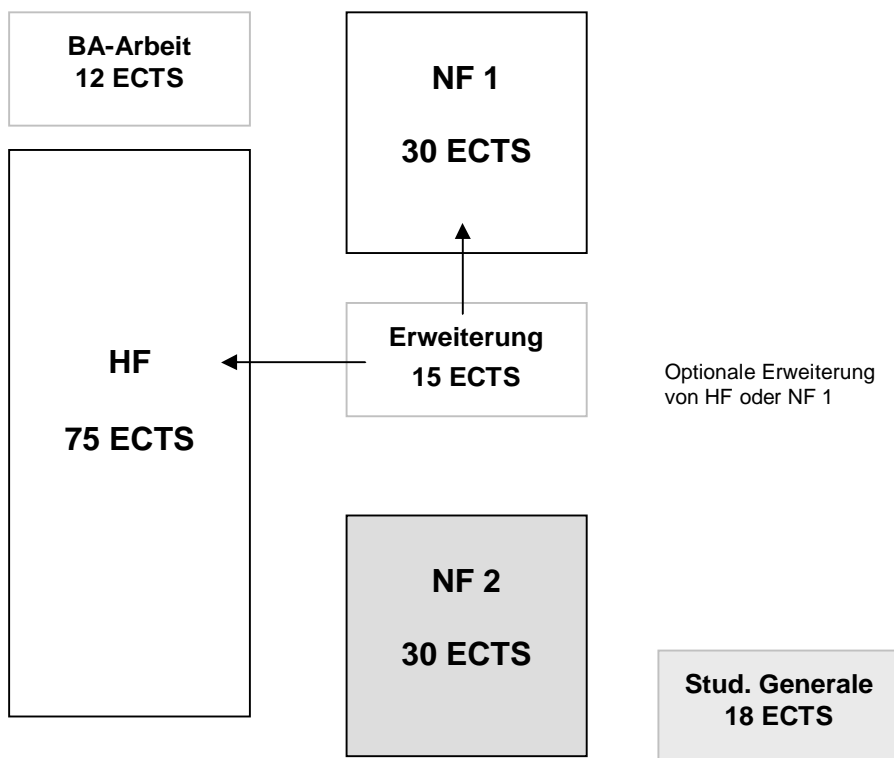
- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss eines Vertiefungsmoduls und muss spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer Fachvertreterin (gemäß § 16 Abs. 3 APO) vereinbart werden. ²Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie gilt als angenommen, wenn sie von jedem Prüfer oder jeder Prüferin mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit durch zwei Gutachter oder Gutachterinnen bewertet und kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Für die Rundung und die Errechnung der Gesamtnote finden die Vorschriften von § 15 Abs. 3 und 4 der APO Anwendung.

§ 35 In-Kraft-Treten

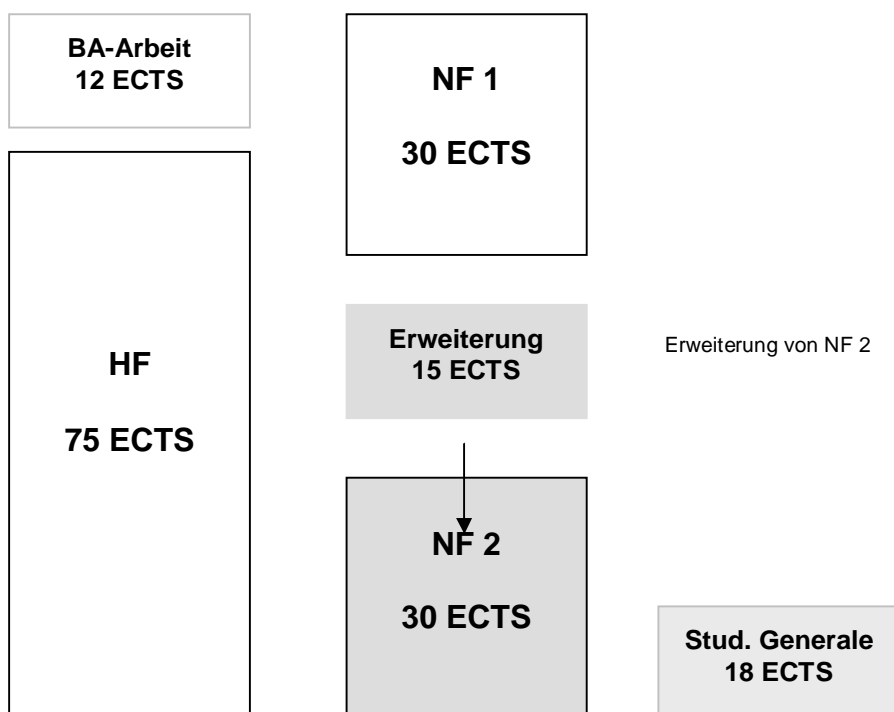
Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Strukturvarianten des BA-Studiengangs Latinistik**Variante 1a:
Latinistik als Hauptfach
mit BA-Arbeit****Variante 1b:
Latinistik als Hauptfach
ohne BA-Arbeit**

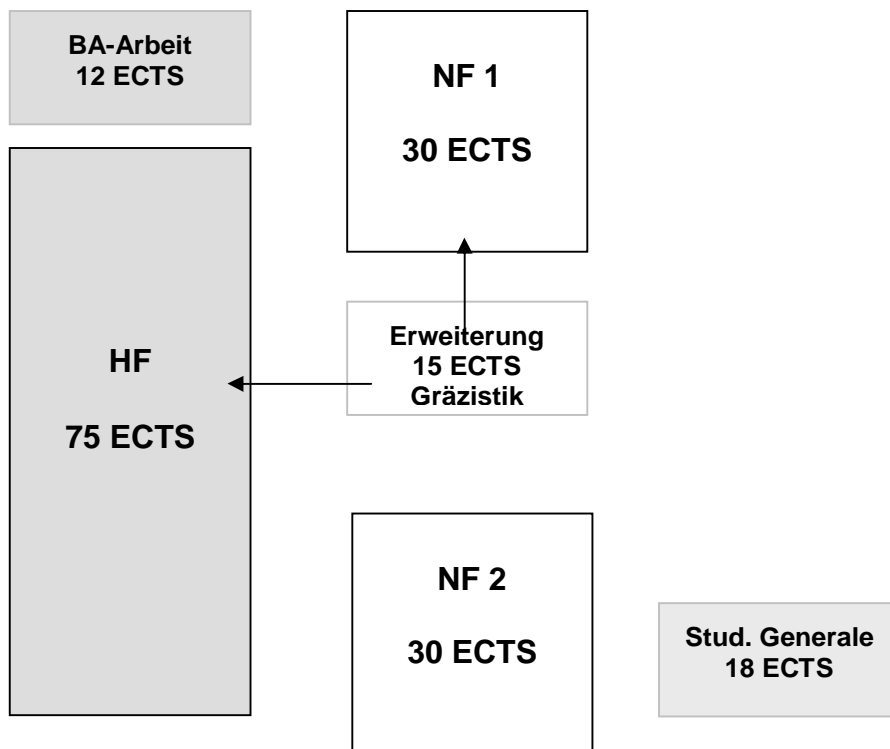
**Variante 2a:
Latinistik als Nebenfach
(Minimum: 30 ECTS-Punkte)**



**Variante 2b:
Latinistik als erweitertes Nebenfach
(30 + 15 ECTS-Punkte)**



**Variante 3:
Latinistik als Hauptfach mit BA-Arbeit und optionaler 15er-
Erweiterung in der Gräzistik**



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. April 2007.

Bamberg, 20. April 2007

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 20. April 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2007.